



HVBG

HVBG-Info 28/2000 vom 13.10.2000, S. 2616 - 2619, DOK 376.6; 376.3-1303; 376.6-Formaldehyd

Das Myelodysplastische Syndrom eines Desinfektors ist keine Berufskrankheit - Urteil des SG Duisburg vom 28.10.1999 - S 17 U 79/98 - VB 82/2000

Das Myelodysplastische Syndrom eines Desinfektors ist keine Berufskrankheit nach § 9 Abs. 1 SGB VII i.V.m. der Ziffer 1303 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) und auch nicht "wie" eine Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII anzuerkennen; hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichtes (SG) Duisburg vom 28.10.1999 - S 17 U 79/98 -

Zusammenfassung:

Das Sozialgericht Duisburg hat mit rechtskräftigem Urteil vom 28.10.1999 Folgendes entschieden:

1. Das Myelodysplastische Syndrom eines Desinfektors ist keine Berufskrankheit im Sinne der Ziffer 1303 der Anlage zur BKV, weil ein beruflicher Umgang mit Benzol, seinen Homologen oder Styrol nicht nachgewiesen werden konnte.
2. Es gibt keine neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, dass ein Myelodysplastisches Syndrom durch besondere Einwirkungen verursacht wird, denen die Personengruppe der Desinfektoren durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad ausgesetzt ist als die übrige Bevölkerung.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00013729 = VB 082/2000 vom 28.09.2000

Orientierungssatz zum Urteil des SG Duisburg vom 28.10.1999

- S 17 U 79/98 -:

Zur Nichtanerkennung eines Myelodysplastischen Syndroms bei einem Desinfektor weder als Berufskrankheit gem. BKV Anl Nr 1303 mangels Vorliegens der arbeitstechnischen Voraussetzungen noch als Quasi-Berufskrankheit gem. § 9 Abs 2 SGB VII mangels Vorliegens neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung und Entschädigung seiner Bluterkrankung - Myelodysplastisches Syndrom - als Berufskrankheit.

Der 1940 geborene Kläger war seit 1974 bei der .. beschäftigt, seit dem 04.12.1976 als Desinfektor. Ausweislich der Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit, die am 25.11.1996 bei der Beklagten einging, war der Kläger in der Zentral-Sterilisation ein- und der Exposition von Desinfektionsmitteln ausgesetzt. Der Betriebsarzt Dr. G. gab in seiner Ärztlichen Anzeige über eine Berufskrankheit vom 26.11.1996 als Diagnose an:

"Myelodysplastisches Syndrom mit refraktärer Anämie".

Nach dem Bericht des Technischen Aufsichtsdienstes vom 05.11.1996 führte der Kläger Raumesinfektionen durch Begasen mit Formaldehyd und Ammoniak durch sowie Sprüh- und Wischdesinfektionen mit zum Teil nicht mehr näher zu ermittelnden, aber sicherlich Formaldehyd-haltigen Desinfektionsmitteln. Von 1979 bis 1973 kam insbesondere das Produkt Incidin Perfekt, seit 1993 das Formaldehyd freie Produkt Incidur zum Einsatz. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht vom 05.11.1996 (Bl 14 ff d VA) Bezug genommen.

Die Beklagte zog die Sicherheitsdatenblätter dieser Produkte sowie die Meßberichte der .. bei und holte eine Auskunft des Technischen Aufsichtsdienstes, Hauptbereich Grundlagen der Prävention - der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vom 29.11.1996 ein, nach der dort keine Kenntnisse darüber vorlagen, daß auf dem bundesdeutschen Markt gängige Desinfektionsmittel die Entwicklung eines Myelodysplastischen Syndroms hervorrufen könnten. Insbesondere für die beschriebenen Aldehyd-haltigen Desinfektionsmittel, respektive reine Formaldehyde sowie Ammoniak und organische Zinnverbindungen lägen hierzu nach der durchgesehenen Literatur keine Hinweise vor. Auch die Leiterin des Hygieneinstitutes des Ruhrgebietes habe nach Prüfung der ihr zugänglichen Literatur keinen derartigen Hinweis finden können.

Sodann ließ die Beklagte bei dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit in St. Augustin eine Literatur-Recherche durchführen, über die mit Schreiben vom 20.03.1997 zusammenfassend berichtet wurde, daß die ausgewertete Literatur die Ableitung eines wissenschaftlich gesicherten Zusammenhangs zwischen einem Myelodysplastischen Syndrom und dem Umgang mit Zinnverbindungen oder Inhaltsstoffen der beiden Desinfektionsmittel Incidin Perfekt und Incidur nicht zulasse.

Die Beklagte holte anschließend ein arbeitsmedizinisch-internistisches Gutachten von Prof. Dr. L., ..., vom 10.04.1997 ein. Der Gutachter führte aus, die generelle Geeignetheit der von dem Kläger angeschuldigten Gefahrkontaktstoffe, beim Menschen unter anderem Leukämien und Myelodysplastische Syndrome zu verursachen, sei auf der Grundlage des derzeitigen epidemiologischen und toxikologischen Wissensstandes weder als hinreichend wahrscheinlich, geschweige denn als gesichert zu betrachten. Ein beruflicher Kontakt zu gesichert myeloproliferativen Gefahrstoffen der Arbeitswelt sei im Erkrankungsfall des Klägers nicht ermittelt worden.

Nachdem der Kläger vorgetragen hatte, auch mit Schädlingsbekämpfungsmitteln gearbeitet zu haben, zog die Beklagte auch insoweit Sicherheitsdatenblätter bei und holte eine ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. L. vom 26.11.1997 ein, auf die verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 25.03.1998 lehnte die Beklagte eine Entschädigung als Berufskrankheit ab mit der Begründung, die Erkrankung des Klägers sei weder eine Berufskrankheit nach der Liste der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) noch nach § 9 des VII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) einer solchen Krankheit gleichzustellen.

Gegen den Bescheid erhob der Kläger am 02.04.1998 Widerspruch und trug vor, der Bescheid fuße auf Gutachten, die in allen Belangen grob fehlerhaft und deren Ergebnisse von der Auftragslage bestimmt seien. Die Methoden des Gutachters seien unwissenschaftlich und hielten einer Überprüfung nicht stand. Das Gutachten mangle schon

daran, daß Prof. Dr. L. den Kläger nicht persönlich befragt und untersucht habe; auch habe er die verfügbaren Arztunterlagen der behandelnden Ärzte nicht beigezogen. Das Gutachten ergehe sich im übrigen in Vermutungen über medizinische Erkenntnisse und sei deshalb von vornherein wertlos.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, eine persönliche Untersuchung des Klägers sei nicht erforderlich gewesen, da nicht die Art der Erkrankung sondern der kausale Zusammenhang zwischen arbeitsplatzbezogenen Einwirkungen und der Erkrankung streitig sei. Neuere medizinische Erkenntnisse über einen derartigen Zusammenhang lägen bislang nicht vor.

Am 17.07.1998 hat der Kläger Klage erhoben.

Er vertritt die Auffassung, es komme nicht darauf an, ob seine Erkrankung in irgendeiner Liste auftauche und ein Arzt dies bestätige. Entscheidend sei allein, ob sein Myelodysplastisches Syndrom ursächlich auf die berufliche Tätigkeit als Desinfektor zurückzuführen sei. Der Kläger weist auf neuere Erkenntnisse in den USA hin sowie auf einen Vortrag von Prof. Dr. P. auf einer Tagung im November/Dezember 1993.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.03.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.1998 zu verurteilen, die Erkrankungen des Klägers (Myelodysplastisches Syndrom) als Berufskrankheit anzuerkennen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig und verweist auf ihre dortigen Ausführungen.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat das Gericht eine Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27.10.1998 eingeholt, auf die verwiesen wird (Bl 27 d PA).

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf die Prozeßakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert im Sinne von § 54 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn sie sind rechtmäßig. Zu Recht hat es die Beklagte abgelehnt, die Bluterkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen.

Nach § 9 SGB VII in der ab 01.01.1997 geltenden Fassung (§§ 212, 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII) sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte in Folge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden. In der Ermächtigungsnorm des § 9

Abs 1 Satz 2 SGB VII wird im einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Krankheit als Berufskrankheit bezeichnen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat die Sachgerechtigkeit der Differenzierungskriterien bestätigt (Bundesverfassungsgericht SozRecht 2200 Nr 11 zu § 551 RVO). Die Bundesregierung hat in der Berufskrankheitenverordnung vom 31.10.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2623), die am 01.12.1997 in Kraft getreten ist, und der dazu gehörigen Anlage eine Berufskrankheiten-Liste aufgestellt, in der die Erkrankung des Klägers nicht aufgeführt ist. Das Myelodysplastische Syndrom ist keine anerkannte Berufskrankheit.

Insbesondere liegt keine Berufskrankheit nach Nr 1303 der Anlage zur BKV vor (Erkrankungen durch Benzol, siehe Homologe oder Styrol). Die vom Kläger verwendeten Desinfektionsmittel Persalin und Hyganex enthielten ausweislich der von der Beklagten beigezogenen Produktinformationen/Sicherheitsdatenblätter kein Benzol.

Der Vortrag des Klägers, es komme nicht darauf an, ob eine Berufskrankheit in irgendeiner Liste auftauche, ist im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 9 Abs 1 SGB VII rechtsirrig.

Beruflich verursachte Erkrankungen, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten enthalten sind, können nur unter engen Voraussetzungen ebenfalls entschädigt werden. Nach § 9 Abs 2 haben die Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort beschriebenen Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 oder Satz 2 erfüllt sind. Dies kann im Falle des Klägers nicht angenommen werden.

Zwar leidet der Kläger unstreitig an einem Myelodysplastischen Syndrom; da dies auch von der Beklagten nicht bestritten wird, ist eine weitere Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes - wie vom Kläger gewünscht - überflüssig.

Selbst wenn man unterstellt, daß der ursächliche Zusammenhang der Krankheit mit der Tätigkeit des Klägers als Desinfektor im konkreten Fall hinreichend wahrscheinlich ist, scheidet eine Entschädigung daran, daß keine neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen, daß ein Myelodysplastisches Syndrom durch besondere Einwirkungen verursacht wird, denen die bestimmte Personengruppe der Desinfektoren durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade ausgesetzt ist als die übrige Bevölkerung.

Weder existieren epidemiologische Studien über die Expositions-lage von Desinfektoren, noch gibt es neuere Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur beruflichen Verursachung der Myelodysplastischen Syndrome.

Es ist allgemein anerkannt, daß "neue" Erkenntnisse nur solche sein können, die bei Erlass der letzten Änderung der Berufskrankheitenverordnung noch nicht oder nicht in ausreichend gesicherter Weise vorlagen. Neu sind demnach solche Erkenntnisse, die der Ordnungsgeber noch nicht in seine Überlegungen einbeziehen konnte, um zu einer abschließenden Entscheidung der Frage zu gelangen, ob die Krankheit in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen ist oder nicht (vgl BSGE 21 Seite 296; BSGE 49, Seite 148 (150) mit weiteren Nachweisen). Neuere Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in diesem Sinne liegen nicht vor. Dies ergibt sich aus der Auskunft, die das

Gericht vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 27.10.1998 eingeholt hat. Danach hat der Verordnungsgeber weder aus Anlaß der Änderung der Berufskrankheitenverordnung im Oktober 1997 noch davor oder danach die Frage eines möglichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Erkrankung an einem Myelodysplastischen Syndrom und der Tätigkeit als Desinfektor in einem Krankenhaus mit Exposition gegenüber den vom Kläger genannten Stoffen geprüft. Auch liegen derzeit keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dieser Problematik vor. Die Liste der Desinfektionsmittel, denen der Kläger ausgesetzt war, war in der Anfrage an das Ministerium vom 09.10.1998 aufgeführt.

Soweit sich der Kläger auf den Vortrag von Prof. Dr. P. von November/Dezember 1993 bezieht, handelt es sich um "alte" Erkenntnisse aus der Zeit vor der letzten Änderung der BKV, die zum 01.12.1997 erfolgt ist.

Das im Verhandlungstermin vom Kläger vorgelegte Schreiben des Direktors der Klinik für Innere Medizin des Klinikums der F.-S.-Universität J. vom 09.08.1999 gibt keinen Anlaß zu einer weiteren Aufklärung des Gesundheitszustandes des Klägers. Wie bereits ausgeführt, liegt die schwere Bluterkrankung des Klägers unstreitig vor; eine Belastung mit Benzol ist nicht nachgewiesen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge von § 193 SGG abzuweisen.